

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/5/17 40b76/77, 90bA323/97h, 90bA43/06y, 90bA83/17x

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.05.1977

Norm

AngG §10 Abs5 IV

AngG §29

AngG §34

Rechtssatz

Der in § 10 Abs 5 AngG normierte Mitteilungsanspruch ist ein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis und kein Ersatzanspruch wegen einer Entlassung im Sinne des § 29 AngG. Die Fallfrist des § 34 AngG gilt daher für ihn nicht.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 76/77

Entscheidungstext OGH 17.05.1977 4 Ob 76/77

Veröff: Arb 9590

• 9 ObA 323/97h

Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 ObA 323/97h

nur: Der in § 10 Abs 5 AngG normierte Mitteilungsanspruch ist ein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis. (T1); Beisatz: Dieser unterliegt jedoch der Verjährung, wobei der Lauf der Verjährungsfrist im Zeitpunkt beginnt, ab dem der Anspruch erstmals begehrt werden könnte, sohin nach Ende der Abrechnungsperiode. (T2)

• 9 ObA 43/06y

Entscheidungstext OGH 04.05.2006 9 ObA 43/06y

• 9 ObA 83/17x

Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 ObA 83/17x

Schlagworte

Bucheinsicht, Buchauszug, Angestellte, Entgelt, Provision, Vergütung, Beteiligung, Belohnung, Frist, Verjährung, Einsicht, Auszug, Auskunft, Buchhaltung, Aufstellung, Vertreter, Vermittler

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0028139

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at